

AZ: 32.40.54 ze-ma

Kiel, 10.12.2015

Rundschreiben Nr. 173/2015

Neuerlass der Richtlinie über die Herrichtung von Unterkünften für die dezentrale Unterbringung für Asylsuchende

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass die überarbeitete Richtlinie über die Herrichtung von Unterkünften für die dezentrale Unterbringung für Asylsuchende wie geplant zum 1. Januar 2016 mit einer neuen Laufzeit bis 31.12.2016 in Kraft treten wird und voraussichtlich im Amtsblatt am 28. Dezember 2015 erscheinen wird.

Im Vergleich zur bisherigen Förderrichtlinie für 2015 ist die max. Antragssumme auf 30.000 € angehoben worden, bei einer Förderquote von bis zu 50 % bzw. 85 % bei Fehlbedarfskommunen.

Die überarbeitete Förderrichtlinie (**Anlage 1**) und das Antragsformular (**Anlage 2**, auch am PC ausfüllbar) sind diesem Rundschreiben vorab beigelegt. Ferner ist beides im Internet auf der Startseite des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein abrufbar.

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.

Richtlinie über die Herrichtung von Unterkünften für die dezentrale Unterbringung für Asylsuchende

1 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1. Durch die Zuwendungen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sollen Investitionen von Ämtern und amtsfreien Gemeinden, durch die neuer oder zusätzlicher fester Raum für die dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden geschaffen oder nutzbar gemacht wird, gefördert werden.

Hierzu zählen z.B. der Bau oder Erwerb neuen Wohnraums, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen sowie Modernisierung und Instandsetzung; ferner Ausstattungs- und Einrichtungsmaßnahmen sofern diese nicht durch das Asylbewerberleistungsgesetz finanziert werden.

1.2. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten gewährt zu dem unter Ziffer 1.1. genannten Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 44 LHO vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) i.d.F. vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), und den Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K) zu § 44 LHO, Erlass vom 19. Dezember 1974 (Amtsbl. Schl.-H. 1975 S. 1), zuletzt geändert durch Erlass vom 4. Juni 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 399).

1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfängerinnen

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Ämter und Gemeinden einschließlich der kreisfreien Städte.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Die geförderten Maßnahmen müssen folgender Mindestanforderung genügen: Je unterzubringende Person sind mindestens sechs Quadratmeter Wohnfläche vorzusehen zuzüglich zwei Quadratmetern, die auch durch gemeinschaftlich genutzte Räume zur Verfügung gestellt werden können.

3.2. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sollen im Rahmen der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zweckmäßig und angemessen ausgestattet werden.

3.3. Weiterhin wird soweit realisierbar eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und der Zugang zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens sowie zu integrationsrelevanten Angeboten empfohlen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

4.2. Maßnahmen nach Ziffer 1 werden im Wege einer Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 30.000 Euro unterstützt. Die regelmäßige Förderquote beträgt bis zu 50 Prozent. Zum Ausgleich der jeweiligen Finanzstärke beträgt die Förderquote für Kommunen, die im Vorjahr Fehlbetragszuweisungen nach § 12 Abs. 3 und 4 FAG erhalten haben, bis zu 85 Prozent.

4.3. Je kreisangehörige Kommune ist grundsätzlich die Förderung einer Maßnahme möglich. Kommunen mit einer Einwohnerzahl von über 10.000 können einen weiteren Zuschuss nach Ziffer 4.2. beantragen.

4.4. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen dürfen einen Förderbeitrag in Höhe von 10.000 Euro nicht unterschreiten.

4.5. Der Zuwendungsempfänger hat die Maßnahme fünf Jahre ab Auszahlung der Zuwendung zur Unterbringung von Flüchtlingen bereit oder im Bedarfsfall kurzfristig nutzbar zu halten.

5 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Die Zuwendungsempfängerin hat auf Verlangen Auskunft über die Belegung der Räume zu geben. Hierzu besteht die Verpflichtung, die Belegung durchgehend zu dokumentieren.

5.2. Zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres hat die Zuwendungsempfängerin für die Dauer der Zweckbindung den aktuellen Umsetzungs- und Belegungsstand der Maßnahme dem Zuwendungsgeber nach standardisiertem Verfahren zu berichten.

5.3. Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen mit deren Umsetzung am Tag der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

6 Verfahren

6.1. Anträge auf Zuwendungen sind an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat IV 24, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, schriftlich (Anlage) zu stellen.

6.2. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in Anlehnung an den Anteil der den Kreisen bzw. kreisfreien Städte zur Aufnahme zugewiesenen Flüchtlinge (§ 7 AuslAufnVO) für die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Bereiche der Kreise bis 31.07.2016 bereitgestellt.

Die Verteilung der Fördermittel erfolgt innerhalb der gebildeten Kontingente nach dem Eingang der Anträge. Ab dem 01.08.2016 erfolgt eine landesweite Verteilung verbliebener Fördermittel nach dem Eingang der Anträge.

6.3. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

6.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft; sie gilt bis 31. Dezember 2016.

Anlage (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Antrag auf Gewährung von Herrichtungszuweisungen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

(Amt/Gemeinde/Anschrift/Gem.Kennziff.)
--

Ort, Datum
Ansprechperson Tel.Nr./E-Mail
Bankverbindung der Kommune Kreditinstitut IBAN

An	
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Referat IV 24 Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel	

Zweck:

Investitionen, durch die neuer oder zusätzlicher fester Raum für die dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden geschaffen oder nutzbar gemacht wird

Richtlinie:

Richtlinie über die Herrichtung von Unterkünften für die dezentrale Unterbringung für Asylsuchende

1. Förderungsmaßnahme

Die Zuwendung soll verwendet werden für:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Erwerb von Wohnraum (Neu-/Umbau) | _____ |
| | (Anzahl Wohnungen/ m ²) |
| <input type="checkbox"/> Schaffung von Wohnraum durch Änderungs-/ Erweiterungsmaßnahmen | _____ |
| | (Anzahl Räume/ m ²) |
| <input type="checkbox"/> Modernisierung/Instandsetzung von bestehenden Wohnraum | _____ |
| | (Anzahl Räume/ m ²) |
| <input type="checkbox"/> Ausstattungs-/Einrichtungsmaßnahmen von neuem/bestehenden Wohnraum | _____ |
| | (Anzahl Räume/ m ²) |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme (bitte bezeichnen) | _____ |
| | (Anzahl Räume/ m ²) |

Anzahl der Asylsuchenden, die mit Hilfe der Maßnahme untergebracht werden sollen

- | | | |
|---|-------|----------|
| <input type="checkbox"/> in vorhandenem Wohnraum | _____ | Personen |
| <input type="checkbox"/> in neuem/zusätzlichem Wohnraum | _____ | Personen |

Das zu fördernde Objekt befindet sich:

(Ort, Straße)

2. Die **Maßnahme** soll am _____ **begonnen**
und am _____ **fertiggestellt** sein.

Bei Verzögerungen in der Maßnahmenumsetzung ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten unverzüglich zu informieren

Die beantragende Kommune hat in 2015 **Fehlbetragszuweisungen** vom Land oder vom Kreis für das Jahr 2014 erhalten (nicht zutreffendes streichen)

ja / nein

3. Es wird die Gewährung einer **Zuwendung beantragt** in Höhe von

_____ Euro

4. Finanzierungsplan

Aufwendungen:

Die voraussichtlichen **Gesamtausgaben** betragen insgesamt _____ Euro

im einzelnen (ggf. Gliederung nach Kostengruppen)

Finanzierung

1. Gesamtauszahlungen
2. Eigenmittel/Eigenleistungen
3. Beiträge o. a. Finanzierungsanteile Dritter
4. **beantragte öffentliche Förderung nach der Richtlinie über die Herrichtung von Unterkünften für die dezentrale Unterbringung für Asylsuchende**
5. beantragte sonstige öffentliche Förderung durch

5. Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, von den folgenden Unterlagen Kenntnis genommen zu haben und sie – soweit es sich nicht ohnehin um allgemein verbindliche Rechtsvorschriften handelt – als verbindlich anzuerkennen:

1. Richtlinie über die Herrichtung von Unterkünften für die dezentrale Unterbringung für Asylsuchende
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften
- ANBest-K -

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass **in 2016 für diese Maßnahme erstmalig** eine Zuwendung auf Grundlage der Förderrichtlinie beantragt wird.

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass die **Gesamtfinanzierung gesichert** ist.

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass mit dem **Vorhaben noch nicht begonnen** ist.

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass sie/er für dieses Vorhaben zum **Vorsteuerabzug nach § 15 UStG** nicht/berechtigt ist.

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass die maßgeblichen **Vergabevorschriften** beachtet werden.

Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des **Landesmindestlohngesetzes** (GVOBl. Schl.-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der LHO nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen. Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind. Hingegen gelten Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungsziels eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX nicht unter den Arbeitnehmerbegriff.

Dementsprechend verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, meinen/unseren **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland** für die Dauer des Bewilligungszeitraumes **mindestens 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde** zu zahlen.

In meinem/unserem Unternehmen kommt kein Tarifvertrag/folgender Tarifvertrag zur Anwendung:

TVöD _____ (nicht zutreffendes streichen)

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert **die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den ggf. beigefügten Antragsunterlagen gemachten Angaben.**

(Rechtsverbindliche Unterschrift)